

Energiegesetz der Gemeinde Malans

Gestützt auf Artikel 8 des kantonalen Energiegesetzes
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 04. Dezember 2012.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der so vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2 Mittelbeschaffung

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. / kWh.

Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie bzw. er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 3 Mittelverwendung

Die Gemeinde finanziert mit den Mitteln aus der Abgabe Projekte, welche durch die Gemeinde für ihre eigenen Betriebe, Liegenschaften oder Aktivitäten initiiert werden. Dies können sein:

- a) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien;
- b) Sanierungen von Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird;
- c) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien;
- d) Öffentlicher Verkehr;
- e) Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt.

Die nicht verwendeten Mittel werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefonds zugewiesen, welcher durch den Gemeindevorstand verwaltet wird und deren Gelder im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu verwenden sind.

Art. 4 Jährliche Budgetfestsetzung

Der Gemeindevorstand beschliesst jährlich ein Gesamtbudget für die gemäss Art. 5 auszurichtenden Beiträge, welches an der Gemeindeversammlung genehmigt wird. Er berücksichtigt dabei die zu erwartenden Einnahmen sowie allfällige Überschüsse aus vorhergehenden Jahren.

Beiträge werden nur bis zur Ausschöpfung des Budgetbetrages ausgerichtet.

Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Art. 5 Beitragszahlungen

Die Departementsvorsteherinnen bzw. Departementsvorsteher stellen ihre Anträge für Beitragszahlungen an den Gemeindevorstand, welcher darüber abschliessend entscheidet.

Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung eines Projektes sowie über die Höhe des Beitrags erfolgt fallbezogen und berücksichtigt die folgenden Kriterien:

- a) Energiesparpotenzial;
- b) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c) Eigendeckungsgrad;
- d) Nutzungsgrad (mind. 25 % über bisherigem Wert);
- e) Typ und Grösse des betroffenen Gebäudes bzw. der betroffenen Anlage;
- f) Gesamte Investitions- und Energiekosten;
- g) Gesamt-Energiebilanz des Vorhabens;
- h) Gesamt-Umweltbilanz des Vorhabens.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2012 per 01. Januar 2013 in Kraft.